

Verhaltenskodex der kantonalen Ausgleichskassen

Empfehlung

Vorwort

Die kantonalen Ausgleichskassen sind Unternehmen des Service public. Ihre Führungskräfte haben eine hohe Verantwortung gegenüber den Kunden und Kundinnen der Versicherung. Sie üben ihre Tätigkeit mit der nötigen Ehrlichkeit, Integrität und Loyalität.

Mit dem Ziel, die good governance Praktiken in ihren Reihen zu fördern, haben die Direktoren der kantonalen Ausgleichskassen einen Verhaltenskodex verabschiedet. Dieses Dokument beschreibt die Grundsätze, die als Leitlinien für die Aufgabenerfüllung dienen sollen, insbesondere mit Blick auf das Verhalten bei möglichen Interessenkonflikten, bei der Annahme von Geschenken, bei der Verwendung der Mittel und Ressourcen der Ausgleichskasse, bei Fragen der Vertraulichkeit.

Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei den Ausgleichskassen.

Der Kodex kann nicht jede denkbare Konstellation abdecken. Vielmehr beschreibt er die Haltung, an der heikle Situationen auszurichten sind. Er dient auch als Basis für die Erarbeitung von internen Regelungen bei den kantonalen Ausgleichskassen.

1. Geltungsbereich

1.1 Der Kodex definiert Verhaltensregeln für die Ausgleichskassenverantwortlichen. Als Ausgleichskassenverantwortliche gelten alle Mitglieder der Geschäftsleitung.

1.2 Der Verhaltenskodex ist für alle kantonalen Ausgleichskassen und Sozialversicherungsunternehmen (nachher die AK) anwendbar. Dies gilt für alle ihnen übertragenen Aufgaben.

Kantonale weitergehende Vorschriften bleiben vorbehalten.

1.3 Jede AK setzt den Verhaltenskodex intern um. Die Umsetzung in der AK soll nachvollziehbar (dokumentiert), sachgemäss und verhältnismässig sein.

1.4 Die AK ist dafür besorgt, dass alle unterstellten internen Personen über den Verhaltenskodex sowie die entsprechenden internen Regelungen informiert werden.

1.5 Die AK stellt sicher, dass einmal jährlich von den unterstellten internen Personen eine persönliche Bestätigung eingeholt wird, in der diese die Einhaltung des Verhaltenskodex sowie die entsprechenden internen Regelungen bestätigen.

1.6 Die AK überprüft periodisch die Zweckmässigkeit der für die Umsetzung des Verhaltenskodex gewählten Lösung.

2. Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen den Verhaltenskodex und die entsprechenden internen Regelungen durch die unterstellten Personen sind von dem zuständigen Organ der AK selbst angemessen zu sanktionieren.

Zu beachten sind diesbezüglich die relevanten Strafbestimmungen.

3. Pflichten

3.1 Ausgleichskassenverantwortliche handeln bei der Ausübung ihrer Funktion im Interesse der Kunden und Kundinnen der Versicherung. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht. Sie beachten die Gesetze, Verordnungen und internen Regelungen.

3.2 Ausgleichskassenverantwortliche führen die AK und verwalten ihre Finanzen mit Sorgfalt. Es ist ihnen insbesondere nicht erlaubt, Finanzmittel der AK zu Sponsoringzwecken zu verwenden, ausser sie stehen in nahem sachlichen Zusammenhang mit den Aufgaben der AK.

4. Materielle Vorteile

4.1 Ausgleichskassenverantwortliche ziehen aus ihrer Tätigkeit keine materiellen Vorteile, die über die ordentlichen, schriftlich vereinbarten Entschädigungen hinausgehen.

4.2 Die Art und Weise der Entschädigung der Ausgleichskassenverantwortlichen muss eindeutig bestimmbar im Rahmen schriftlicher Regelungen festgehalten werden.

Ausgleichskassenverantwortliche dürfen darüber hinaus keine wiederkehrenden Geschenke, Einladungen oder Begünstigungen entgegennehmen, die ihnen ohne ihre Stellung bei der AK nicht gewährt würden.

Gelegenheitsgeschenke dürfen angenommen werden, sofern ihr pekuniärer Wert gering ist und sofern sie sich in einem gesellschaftlich üblichen Rahmen bewegen.

5. Interessenkonflikte

5.1 Ausgleichskassenverantwortliche dürfen in keinem dauerhaften Interessenkonflikt stehen. Potenzielle Interessenkonflikte sind daher dem direkten Vorgesetzten offenzulegen.

Potentiell konfliktträchtige Interessenbindungen entstehen durch

- Ausübung von Doppelfunktionen im Zusammenhang mit Tätigkeiten für die AK
- Mitgliedschaft in Aufsichts- oder Entscheidungsgremien,
- enge private geschäftliche Beziehungen,
- enge persönliche Beziehungen und/oder familiäre Bindungen zu Kontaktpersonen, Entscheidungsträgern oder Eigentümern.

Darauf ist insbesondere bei nachfolgenden Geschäftsvorfällen und Transaktionen zu achten:

- Vergabe von Mandaten,
- Handel mit Wertschriften,
- Kauf, Verkauf oder Renovation von Immobilien,
- Anstellung von Verwandten oder Nahestehenden.

5.2 Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingeholt werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.

5.3 Werden potenzielle Interessenkonflikte bekannt, trifft das zuständige Organ der AK wirksame Massnahmen. Zum Beispiel:

- Die Person mit einem potenziellen Interessenkonflikt tritt bei den entsprechenden Entscheidvorberreitungen, Entscheidungen oder Kontrollaufgaben in den Ausstand oder übergibt den Entscheid an eine andere Instanz (Person oder Gremium).
- Ausschluss eines involvierten Geschäftspartners aus einem laufenden resp. anstehenden Offertverfahren oder Auflösung einer bestehenden Geschäftsbeziehung.
- Auflösung einer als unverträglich eingestuften Interessenbindung, allenfalls auch Rücktritt oder Entbindung der betreffenden Person von ihrer Funktion.

6. Vermögen der AK

Das Vermögen der AK ist kein Objekt des privaten Gebrauchs, soweit die interne Regelung nichts anderes vorsieht (z.B. privater Gebrauch des Firmenwagens, des Internets, usw.).

Ausgleichskassenverantwortlichen dürfen nicht die Anlagen und die Räumlichkeiten der AK, die Leistungen von Mitarbeitern oder die bezahlten Stunden zu anderen Zwecken als die Ausübung Ihrer Tätigkeit benutzen.

7. Diskriminierung und Belästigung

Ausgleichskassenverantwortliche tolerieren keine Diskriminierung aufgrund der sozialen Herkunft, Nationalität, Hautfarbe, des Alters oder Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der politischen oder religiösen Meinung.

Wird eine Verletzung festgestellt, trifft das zuständige Organ der AK die notwendigen Massnahmen.

8. Vertraulichkeit

Ausgleichskassenverantwortliche schützen die vertraulichen Informationen betreffend das Unternehmen, die Beitragspflichtigen und Versicherten, Lieferanten und Mitarbeiter. Art. 33 ATSG bleibt vorbehalten.

Sie verhindern unangemessene oder unbefugte Offenlegung der vertraulichen Informationen. Kein Gespräch darüber sollten an Orten abgehalten werden, wo sie wahrscheinlich gehört werden könnte (öffentliche Verkehrsmittel, Restaurants, Aufzüge, usw.).

9. Inkrafttreten

Diese Empfehlung trifft am 1. Januar 2013 in Kraft.